

**Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
„Verwaltungsfachangestellte/r“**

vom

17. Oktober 2016 bis 20. Oktober 2016

4. Prüfungsaufgabe: **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**
Arbeitszeit: 120 Minuten

Hinweise:

Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010!

Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

Der Bürgermeister Hund der kreisangehörigen Gemeinde Katzenthal (17.355 Einwohner) im Freistaat Sachsen hat am 28. September 2016 Ort, Zeit und Tagesordnung der Gemeinderatssitzung öffentlich bekannt gemacht und eine gleich lautende Einladung, die Tagesordnung sowie die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen durch einen Mitarbeiter der Verwaltung an die Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Zur Ratssitzung am 4. Oktober 2016 fehlen vier Gemeinderatsmitglieder entschuldigt. Der Gemeinderat soll auf dieser Sitzung über die Annahme oder Ablehnung des neuen Wohnbaugebietes an der Kreisstraße K80 entscheiden. Das Bebauungsplanverfahren ist nach den Regelungen im Baugesetzbuch durchgeführt worden. Für Diskussionen wird der in diesem Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutz sorgen, weil einige künftige Bauherren der Auffassung sind, dass dieser nichts bringe und für die Verlegung der K80 kämpfen wollen. Der zuständige Landkreis Hundekoppel hat dazu noch keine Entscheidung getroffen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte der Vorsitzende der Fraktion „Die Blauen“ die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Sanierung des Freibades“. Für die Erweiterung der Tagesordnung stimmten zwölf, vier dagegen und drei Gemeinderatsmitglieder enthielten sich der Stimme. Der Bürgermeister stellte darauf hin fest, dass der Punkt „Sanierung des Freibades“ als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt werde.

Bevor der Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, stellt sich ein Einwohner hin und spricht den Lärmschutz an der K80 in leicht pöbelndem Ton an. Bürgermeister Hund verweist auf die Beschlussvorlage, und dass die Gemeinde nicht für Kreisstraßen zuständig sei. Daraufhin erfolgen Pfiffe und Buh-Rufe aller anderen anwesenden Einwohner. Hund bittet Ruhe zu bewahren und kündigt für den Fall der Zuwiderhandlung das Hinausweisen aus dem Sitzungssaal an. Nun eskaliert die Situation: aus den Zuschauerreihen werden Papierkugeln in den Sitzungsbereich geworfen. Daraufhin sieht Hund keine andere Möglichkeit, die Ordnung wiederherzustellen, als die störenden Zuschauer des Saales zu verweisen.

Bei der Abstimmung stimmten elf Gemeinderatsmitglieder für den Bebauungsplan. Sieben Gemeinderatsmitglieder stimmten dagegen. Der Bürgermeister enthielt sich seiner Stimme.

Mit „Ja“ stimmten auch die Gemeinderatsmitglieder Krumm und Gerade. Gemeinderatsmitglied Krumm hat sich bei der Beratung zu dem Punkt rege beteiligt, da seine Ehefrau Eigentümerin eines im Bebauungsplan gelegenen Grundstücks an der K80 ist. Dies hat sie dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben. Gemeinderatsmitglied Gerade ist ein ortsansässiger Architekt, der bereits bei der vor zehn Jahren bebauten Siedlung viele Häuser entworfen und als Bauleiter betreut hatte.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ möchte die Einwohnerin Isabella wissen, ob sie einen Anspruch auf Benutzung des gemeindeeigenen Freibades habe.

- 1.) Prüfen Sie, ob Gemeinde und Gemeinderat für die Entscheidung über den Bebauungsplan zuständig sind! 15 Punkte

- 2.) Prüfen Sie die ordnungsgemäße Einberufung des Gemeinderates in Bezug auf die Einhaltung der Ladungsfrist und die Feststellung der Beschlussfähigkeit. 20 Punkte

- 3.) Prüfen Sie, ob gegenüber den Ratsmitgliedern Krumm und Gerade Mitwirkungsverbote bestehen und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben. 25 Punkte

- 4.) Nennen Sie die Ermächtigungsgrundlage und prüfen Sie die Voraussetzungen und die Verhältnismäßigkeit des Verweises der Zuschauer aus dem Saal durch den Bürgermeister. 20 Punkte

- 5.) Erörtern Sie, ob ein Bürgermeister an einen rechtswidrigen Beschluss seines Gemeinderates gebunden ist bzw. was er zu veranlassen hat. 10 Punkte

- 6.) Nennen Sie die Rechtsgrundlage, aus der die Einwohnerin Isabella einen Anspruch auf Benutzung des Freibades geltend machen kann! 5 Punkte

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

Hinweis:

Auszug aus der Geschäftsordnung der Gemeinde Katzenthal:

Die Ladungsfrist beträgt sieben volle Tage vor dem Sitzungstag.

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

17. Oktober 2016 bis 20. Oktober 2016

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

- 1.) Neben der Zuständigkeit der Gemeinde (sog. Verbandskompetenz) muss auch die Zuständigkeit des Gemeinderats (sog. Organkompetenz) gegeben sein. Dies bedeutet, dass für die Gemeinde auch das zuständige Organ gehandelt haben muss. Die Zuständigkeit (Verbandskompetenz) der Gemeinde ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.) und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.). Die Organkompetenz des Gemeinderates für den Satzungserlass folgt aus § 28 Abs. 2 Nummer 4 SächsGemO, da § 10 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.
- 2.) Der Gemeinderat wird vom Bürgermeister einberufen, § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die Ladungsfrist durch Geschäftsordnung zu regeln. Laut Auszug aus der Geschäftsordnung der Gemeinde Katzenthal beträgt die Ladungsfrist mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag. §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 Var. 1 BGB sind zu beachten.

Die Verteilung erfolgte am 28. September 2016. Damit beginnt die Ladungsfrist am 29. September 2016. Fristende ist der 5. Oktober 2016 und die Sitzung könnte frühestens am 6. Oktober 2016 stattfinden. Die Ladungsfrist wurde nicht eingehalten und der Gemeinderat folglich nicht ordnungsgemäß einberufen.

Nach § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte 22. Darüber hinaus ist der Bürgermeister als Mitglied des Gemeinderates kraft Gesetzes hinzuzuzählen, § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Somit beträgt die gesetzliche Mitgliederzahl 23. Es müssen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO also mindestens 12 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. 19 waren anwesend, so dass die Beschlussfähigkeit gegeben war.

- 3.) Es kann ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit vorliegen, § 20 SächsGemO. Das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit setzt voraus, dass bestimmte Personen betroffen sind. Das kann das Ratsmitglied selbst sein, ein Angehöriger oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person.

Bei Krumm kann § 20 Abs. 1 Nummer 1 SächsGemO greifen, da seine Ehefrau ein Grundstück im Bebauungsplangebiet besitzt. Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Hierunter sind sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Interessen zu verstehen. Beim Betroffenen muss ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil eintreten können. Die Ehefrau des Krumm erfährt dadurch einen Vorteil, dass sie ein Grundstück im Bereich des Bebauungsplanes besitzt. Dieses Grundstück wird durch die Überplanung eine erhebliche Wertsteigerung erfahren.

Bei Gerade könnte Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO vorliegen. Der mögliche Vor- oder Nachteil muss sich unmittelbar aus der Entscheidung ergeben. Ein Architekt und Bauleiter ist nicht deshalb von der Abstimmung über einen Bebauungsplan ausgeschlossen, weil er später möglicherweise den Auftrag bekommt, eines der vom Bebauungsplan erfassten Grundstücke zu bebauen und/oder als Bauleiter zu betreuen. Dieser Vorteil folgt nicht aus dem Gemeinderatsbeschluss, sondern erst aus der Beauftragung durch den Grundstückseigentümer. Damit liegt bei Gerade keine Befangenheit vor.

Verletzt ist § 20 SächsGemO, wenn das Gemeinderatsmitglied in der Angelegenheit beratend oder entscheidend mitgewirkt hat, § 20 Abs. 5 SächsGemO. Krumm hat sowohl beratend als auch entscheidend an der Abstimmung mitgewirkt.

Eine der in § 20 Abs. 2 SächsGemO aufgeführten Ausnahmen liegt nicht vor. Somit hätte Krumm wie seine Ehefrau nach Abs. 3 mitteilen müssen oder darüber abstimmen lassen, dass er möglicherweise befangen ist. Der Beschluss ist nach Abs. 5 rechtswidrig.

- 4.) Die Ermächtigungsgrundlage für die Hinausweisung der Zuschauer ist § 38 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO. Der Bürgermeister übt bei den Sitzungen die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

Diese Kompetenz ermöglicht es ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung Gefährdungen oder Störungen der Sitzungsordnung durch Personen außerhalb des Gemeinderats abzuwehren. Zum Zeitpunkt der Sitzung war eine geordnete Sitzung aufgrund der Geräuschkulisse und der Wurfgeschosse nicht mehr möglich, so dass von einer Störung ausgegangen werden kann. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht, so dass die Ordnungsgewalt durch die Verhältnismäßigkeit der auf der Rechtsfolgenseite begrenzt ist.

Die Hinausweisung war geeignet (zielführend, ergebnisorientiert), eine weitere Störung der Sitzung zu verhindern.

Erforderlich war die Hinausweisung, wenn es kein milderes gleich geeignetes Mittel gab. Er hat aber auch mehrere erfolglose Versuche unternommen, die Ordnung mit anderen Mitteln wiederherzustellen. Auch war es ihm aufgrund der tumultartigen Zustände nicht mehr möglich, zwischen Störern und Nichtstörern zu unterscheiden. Ein milderes Mittel war nicht ersichtlich, so dass die Maßnahme erforderlich war.

Schließlich ist fraglich, ob die Maßnahme auch angemessen war. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Auf der einen Seite steht die herausragende Bedeutung der Öffentlichkeit gemeindlicher Sitzungen. Wichtiger als deren Öffentlichkeit ist jedoch die Durchführung der Sitzung selbst. Dies zeigt auch die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit beim Überwiegen entgegenstehender Belange der Allgemeinheit oder einzelner. Ohne die Hinausweisung der Zuhörer war eine geordnete Durchführung der Sitzung nicht mehr möglich. Die Ordnungsmaßnahme war daher angemessen und folglich insgesamt verhältnismäßig.

- 5.) Nach dem Wortlaut von § 52 Abs. 1 SächsGemO vollzieht der Bürgermeister die Beschlüsse. Das bedeutet, dass er grundsätzlich auch an rechtswidrige Beschlüsse gebunden ist. Nach Abs. 2 muss er Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind (aus dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit; kein Handeln gegen Gesetz). Der Widerspruch muss spätestens innerhalb einer Woche gegenüber dem Gemeinderat ausgesprochen werden.
- 6.) Grundsätzlich hat Isabella als Gemeindegewohnerin (§ 10 Abs. 2 SächsGemO) einen kommunalrechtlichen Anspruch auf Badbenutzung.

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte